

SATZUNG DER GEMEINDE ECHZELL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "AM FORSTHAUS II"
 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES ECHZELLER WEGES UND WESTLICH DES ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALS LIMES (FLUR 23, FLURSTÜCKE 8/2 UND 8/4) MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 25 "AM FORSTHAUS" FÜR EINE TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 8/2

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen

Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB	Grünfläche	Schulsportplatz
Zweckbestimmung:	Privat	Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

zu erhaltende Bäume	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB
zu erhaltende Baumreihe	§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9(7) BauGB
Grenze Teilaufhebung B-Plan Nr. 25	
TP	Tennisplatz

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude	
Flurstücksnummer	
vorhandene Flurstücksgrenzen	

TEXT TEIL B

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Schulsportplatz“ § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 - Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schulsportplatz“ ist ausnahmsweise ein Tennisplatz in dem durch ein entsprechendes Planzeichen bezeichneten Bereich in der Plangrundlage zulässig.
 - Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schulsportplatz“ sind sonstige bauliche Anlagen mit Ausnahme von zweckgebundenen Gerätschaften wie Tore, Netze zur Ausübung von Mannschaftssportarten und von Leichtathletik (Hochsprunganlage etc.) unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist auch eine Leichtathletiklaufbahn.
- II. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Baumreihen sind in ihrer Vitalität und Eigenart zu schützen. Versiegelungen und sonstige schädigende Eingriffe innerhalb ihres jeweiligen Kronenbereichs sind unzulässig. Bei Abgang sind Bäume in guter Baumschulqualität in Art der im Umweltbericht aufgeführten Bestandsbaumarten zu verwenden. Mindestqualität: Stammumfang 20/25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe.

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2014.
 Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Ziele und Zwecke der Planung erfolgten durch Abdruck in der „Wochezeitung der Gemeinde Echzell“ am 23.01.2015 und durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch Offenlage in der Zeit vom 23.02.2015 bis 13.03.2015.
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, erfolgte gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 12.02.2015 in der Zeit vom 13.02.2015 bis 13.03.2015.

Die Gemeindevertretung hat am 13.4.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung und die umweltrelevanten Informationen haben in der Zeit vom 24.04.2015 bis 26.05.2015 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17.04.2015 in der „Wochezeitung der Gemeinde Echzell“ sowie durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 29.05.2015 aufgefordert.

Echzell, den 14.09.2015
 Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.06.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.06.2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Echzell, den 14.09.2015
 Bürgermeister

(Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Echzell, den 14.09.2015
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde am 18.09.15 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Echzell, den 18.09.2015
 Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN:



SATZUNG DER GEMEINDE ECHZELL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "AM FORSTHAUS II"
 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES ECHZELLER WEGES UND WESTLICH DES ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALS LIMES (FLUR 23, FLURSTÜCKE 8/2 UND 8/4) MIT TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 25 "AM FORSTHAUS" FÜR EINE TEILFLÄCHE DES FLURSTÜCKS 8/2

Verfahrensstand: **SATZUNG**

Planung :

C-N-K Planungsgemeinschaft mbH KREBS · WAGNER · MARKSL
 PHILIPPSRUHER ALLEE 40-44 - 63454 HANAU - TEL. 06181/92381-0 - FAX: 06181/92381-11

DATUM 29.06.2015 MASSTAB 1:1000